

Geschäftsordnung
über die Arbeit der bzw. des Beauftragten für Menschen mit
Behinderungen in der Stadt Lauenburg/Elbe
(Behindertenbeauftragte/r)

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lauenburg/Elbe bestellt die Stadtvertretung eine/einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen (Behindertenbeauftragte/r).
- (2) Zur/zum Beauftragten für Menschen mit Behinderungen in der Stadt Lauenburg/Elbe können nur Personen bestellt werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Lauenburg/Elbe haben.
- (3) Die Bestellung erfolgt für die Dauer von 3 Jahren.
- (4) Die/der Behindertenbeauftragte ist ehrenamtlich tätig und nicht an Weisungen gebunden.
- (5) Die/der Behindertenbeauftragte wird organisatorisch dem Bürgermeister zugeordnet.
- (6) Die/der Behindertenbeauftragte ist kein Organ der Stadt Lauenburg/Elbe. Im Rahmen des Aufgabenbereiches unterstützen sich die Selbstverwaltungsorgane der Stadt und die/der Behindertenbeauftragte wechselseitig.

§ 2
Aufgaben

Die/der Behindertenbeauftragte

- fördert die Beseitigung und Verhinderung der Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen sowie Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen und Herstellung der Chancengleichheit und Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft und der Ermöglichung eines selbstbestimmten Lebens im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein im Rahmen ihrer/seiner Möglichkeiten
- unterstützt die Gremien der Stadt Lauenburg/Elbe durch beratende Stellungnahmen und Empfehlungen in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Behinderungen betreffen

- vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderungen beim Wohnungsbau, beim Bau öffentlich zugänglicher Gebäude und Einrichtungen sowie beim Bau öffentlicher Verkehrseinrichtungen
- legt einmal jährlich der Stadtvertretung einen Tätigkeitsbericht vor
- koordiniert Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und leitet diese ggf. an die zuständigen Stellen weiter
- fördert die Zusammenarbeit der Organisationen für Menschen mit Behinderungen und
- arbeitet mit der/dem Landesbeauftragten und der/dem Kreisbeauftragten und anderen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen im Kreis Herzogtum Lauenburg zusammen

§ 3

Unterstützende Maßnahmen

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe stellt angemessene Mittel für Geschäftsbedürfnisse zur Verfügung, die vom Bürgermeister festgelegt werden.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte erhält für die ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Entschädigung von monatlich 150,00 €.

§ 4

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/der Behindertenbeauftragte ist auch nach Beendigung der Tätigkeit verpflichtet, über alle ihr/ihm amtlich bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die/der Behindertenbeauftragte darf auch nach Beendigung der Tätigkeit über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, ohne Genehmigung weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. Die Genehmigung erteilt der Bürgermeister.
- (3) Die/der Behindertenbeauftragte hat die Datenschutzbestimmungen zu beachten.

§ 5

Datenschutzklausel

Die Abrechnung der Entschädigung nach § 3 erfolgt mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen. Die Verwaltung ist berechtigt, alle dafür erforderlichen persönlichen Angaben unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetze zu erfassen, zu speichern und zu bearbeiten.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in Kraft.

Lauenburg/Elbe, 01.03.2017

Stadt Lauenburg/Elbe
Der Bürgermeister

Thiede